

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrates vom 22. November 2005¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Februar 2006²,
beschliesst:*

I

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958³ wird wie folgt geändert:

Art. 52

Sportliche
Veranstaltungen

¹ Öffentliche Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen sowie andere motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen dürfen nur mit einer Bewilligung durchgeführt werden. Diese wird von den Kantonen erteilt, deren Gebiet befahren wird.

² Der Bundesrat kann bestimmte Arten von motorsportlichen Veranstaltungen verbieten. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere vor allem die Erfordernisse der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes.

³ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a. die Veranstalter Gewähr bieten für eine einwandfreie Durchführung;
- b. die Rücksicht auf den Verkehr es gestattet;
- c. die notwendigen und dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmassnahmen getroffen werden;
- d. keine wesentlichen schädlichen Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind;
- e. die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

¹ BBl 2006 1861

² BBl 2006 1873

³ SR 741.01

⁵ Die für die Bewilligung zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen von den Verkehrsvorschriften gestatten, wenn die Veranstalter genügende Sicherheitsmassnahmen gewährleisten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.